

# Statuten der Fachschaft Mathematik und Informatik der Universität Bern (MIB) vom 09.12.1968

Fassung vom 14.08.2023

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG<sup>1</sup> und Art. 6 der SUB-Statuten<sup>2</sup>, beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Mathematik und Informatik der Universität Bern" schliessen sich alle Studierenden, welche im Haupt- oder Nebenfach Mathematik, Informatik, Statistik und Data Science und Precision Engineering studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten<sup>3</sup> zusammen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der Phil.-nat. Fakultät und der SUB vertritt.

<sup>2</sup> Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.

<sup>3</sup> Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

<sup>4</sup> Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG<sup>4</sup> und Art. 3 SUB-Statuten<sup>5</sup>.

## II. Organisation

### Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung;
2. der Vorstand;
3. eine allfällige Revisionstelle.

#### A. Fachschaftsversammlung

### Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

<sup>2</sup> Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

<sup>3</sup> Vgl. Fn. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Fn. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Fn. 2.

3 Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

4 Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern haben die Wahlen und Abstimmungen geheim zu erfolgen.

#### Art. 5 Einberufung

1 Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semester vom Präsidium des Fachschaftsvorstandes einberufen. Die Ankündigung hat zehn Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern eine Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

#### Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von zwanzig Mitgliedern oder von 10% aller Fachschaftsmitglieder oder durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.

2 Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von zehn Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

#### Art. 7 Kompetenzen

1 Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:

- 1) Wahl und Abberufung:
  - a) des Präsidiums;
  - b) des\*der Sekretär\*in;
  - c) des\*der Kassier\*in;
  - d) weiterer Vorstandsmitglieder;
  - e) der Fakultäts- und Kommissionsdelegierten;
  - f) einer allfälligen Revisionsstelle.
- 2) Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
- 3) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- 5) Genehmigung des Protokolls des\*der Sekretär\*in
- 6) Kenntnisnahme von allfälligen Revisionsberichten;
- 7) Diskussion und Beschluss über die Fachschaftstätigkeit;
- 8) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

2 Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte Amtsträger\*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger\*innen ersetzt werden sollen, sind ihre Nachfolger\*innen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

3 Alle Vorstandsmitglieder müssen jährlich in ihrem Amt bestätigt werden.

#### Art. 8 Traktandenliste

1 Fachschaftsmitglieder können bis sieben Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.

2 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

### B. Vorstand

#### Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium;
2. dem\*der Kassier\*in;
3. dem\*der Sekretär\*in;

4. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

#### Art. 10 Vorstandsämter

1 Das Präsidium, der\*die Kassier\*in und der\*die Sekretär\*in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.

2 Alle weiteren Vorstandsmitglieder müssen ebenfalls von der Fachschaftsversammlung gewählt werden.

#### Art. 11 Vorstandssitzungen

1 Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

2 Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

3 Für einen Beschluss des Vorstandes ist das einfache Mehr notwendig.

4 Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.

5 Bei Bedarf kann der Vorstand externe Expert\*innen zu den Sitzungen hinzuziehen.

#### Art. 12 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung.

2 Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Fachschaftsversammlung im nächsten Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

4 Rücktritte müssen mindestens zwei Wochen vor der Fachschaftsversammlung bekanntgegeben werden.

#### Art. 13 Aufgaben

1 Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in den fakultären Kommissionen.

2 Der Vorstand wählt die provisorischen Nachfolger\*innen, wenn Amtsträger\*innen während des Semesters aus ihren Ämtern ausscheiden. Die provisorischen Nachfolger\*innen üben ihr Amt bis zur nächsten Fachschaftsversammlung aus.

3 Der Vorstand informiert die Fachschaftsversammlung über seine Tätigkeiten.

#### Präsidium

##### Art. 14 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem\*der Präsident\*in und dem\*der Vizepräsident\*in oder aus zwei Co-Präsident\*innen zusammen.

##### Art. 15 Aufgaben

1 Der\*die Präsident\*in oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

2 Der\*die Präsident\*in oder das Co-Präsidium beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

3 Ein\*e allfällige Vizepräsident\*in unterstützt den\*die Präsident\*in und übernimmt die Stellvertretung.

4 Der\*die Präsident\*in übernimmt in der Regel die Vertretung der Fachschaft an der Fachschaftskonferenz. Bei Bedarf kann sich der\*die Präsident\*in von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

## Kassier\*in

### Art. 16 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der\*die Kassier\*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.
- <sup>2</sup> Der\*die Kassier\*in reicht fristgerecht einen Grundbeitragsantrag<sup>6</sup> bei der SUB ein.
- <sup>3</sup> Der\*die Kassier\*in ist die rechnungsstellende Stelle der Fachschaft.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann ein Pflichtenheft für den\*die Kassier\*in festlegen.

### Art. 17 Budget

- <sup>1</sup> Zu Handen der ordentlichen Fachschaftsversammlung erstellt der\*die Kassier\*in ein Budget für das jeweilige Semester basierend auf dem Semesterprogramm.
- <sup>2</sup> Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet der\*die Kassier\*in an der ordentlichen Fachschaftsversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

## Sekretär\*in

### Art. 18 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der\*die Sekretär\*in führt das Protokoll der Sitzungen.
- <sup>2</sup> Der\*die Sekretär\*in übernimmt allfällige administrative Arbeiten.
- <sup>3</sup> Der\*die Sekretär\*in kann von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

## C. Delegierte der Fachschaft

### Art. 19 Mitwirkung in der Fakultät

- <sup>1</sup> Die Mitwirkung der Fachschaft an der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie in den von der Fakultät bestellten Kommissionen wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten dieser Mitwirkung sind im Fakultätsreglement<sup>7</sup> geregelt.
- <sup>3</sup> Als Delegierte können alle Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Das Amt des\*der Delegierten kann ausgeübt werden, ohne Mitglied des Vorstandes der Fachschaft zu sein.

### Art. 20 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die Fachschaftsversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der von der Fakultät bestellten Kommissionen.
- <sup>2</sup> Die Delegierten sind verpflichtet sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Fachschaftsversammlung zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

### Art. 21 Wahl

- <sup>1</sup> Die Wahl von Fakultätsdelegierten richtet sich nach Art. 23.
- <sup>2</sup> Delegierte für fakultäre Kommissionen<sup>8</sup> werden durch den Vorstand gewählt.

---

<sup>6</sup> Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121, Stand: 11.03.2020.

<sup>7</sup> Reglement über die Organisation der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Bern (Fakultätsreglement, FaR) vom 13.12.2012 mit Änderungen (Stand am 09.03.2021); [https://www.philnat.unibe.ch/studium/reglemente/index\\_ger.html](https://www.philnat.unibe.ch/studium/reglemente/index_ger.html).

<sup>8</sup> Art.12, Art.14 und Art.15 FaR Phil.-nat. (vgl. FaR Phil.-nat. Art. 4).

Art. 24 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

<sup>1</sup> Die Wahl von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten erfolgt durch die Fachschaftsversammlung in jedem Semester nach Bedarf.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Fachschaftsversammlung im nächsten Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Bei Rücktritt von Fakultätsdelegierten kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung oder durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung gewählt werden. Für die Abberufung gilt Art. 7 Abs. 2.

### III. Finanzen

Art. 25 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 26 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB<sup>9</sup>, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 27 Finanzkompetenzen

Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.

### IV. Kommunikation

Art. 28 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit

Art. 29 Fachschaftsanschlagbrett

Das Anschlagbrett der Fachschaft wird vom Vorstand auf aktuellem Stand gehalten, um die Information der Studierenden zu gewährleisten.

Art. 30 Homepage

Die Fachschaft betreibt eine Homepage.

### V. Revisionsstelle und Revision

Art. 31 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Fachschaftsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sein.

<sup>2</sup> Die Kasse wird jährlich im Herbstsemester revidiert. Ausserordentliche Revisionen finden mit jedem Wechsel des\*der Kassier\*in statt.

### VI. Statutenrevision

Art. 32 Beschluss und Frist

<sup>1</sup> Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann einen Antrag auf Statutenänderung oder -revision als Traktandum für die Fachschaftsversammlung einreichen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann konkrete Änderungs- oder Revisionsvorschläge als Traktandum für die Fachschaftsversammlung einreichen.

---

<sup>9</sup> FSFinReg (vgl. Fn. 6).

<sup>4</sup> Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von zehn Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 33 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrats in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Beschlossen durch: den Vorstand am 14.08.2023; die Fachschaftsversammlung am 30.08.2023.

<sup>3</sup> Genehmigt durch den Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Bern am 28.09.2023.

<sup>4</sup> Die genehmigten Statuten sind in bereinigter Form beim Fachschaftssekretariat der SUB innert Wochenfrist zu hinterlegen.

---

<sup>10</sup> 09.12.1968, 01.07.1971, 19.01.1972, 30.06.1976, 05.07.1978, 08.11.1979, 22.04.1981, 25.11.1991, 23.01.2003, 14.06.2004